

Haus- und Nutzungsordnung für das Gemeindehaus St. Johannes

Gültig ab: 18. März 2025

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text, sofern es keine neutralen Formulierungen gibt, die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Der Veranstalter wird mit dem Nutzer gleichgesetzt.

§ 1 Vorrang in der Nutzung

Die Räume des Gemeindehauses dienen in erster Linie den Zwecken der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes und ihren Gliederungen (Gruppen).

Interne und externe Nutzungen sind nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet.

§ 2 Nutzungsüberlassung

1. Einzelne oder mehrere Räume des Gemeindehauses können auf Antrag an Privatpersonen oder juristische Personen (z.B. Vereine) zur vorübergehenden Nutzung überlassen werden.
2. Der Charakter der Veranstaltungen darf den Zielen der Katholischen Kirchengemeinde nicht widersprechen. Parteipolitische Veranstaltungen sind ausdrücklich nicht gestattet.
3. Über die Zulassung externer Nutzungen entscheidet die Gemeindeleitung. Die Überlassung der Räume bedarf eines schriftlichen Vertrags.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Das Gemeindehaus wird von der Kirchengemeinde verwaltet. Der Hausmeister ist für die Beaufsichtigung der Räume verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
2. Die Gemeindeleitung und der Hausmeister haben zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt.
3. Der Hausmeister ist weisungsberechtigt und unterstützt bei technischen Fragen.

§ 4 Verantwortliche Leitung

1. Für jede Veranstaltung muss eine verantwortliche Leitungsperson benannt werden, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.
2. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass:
 - a) die Haus- und Nutzungsordnung eingehalten wird,
 - b) alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsgesetz, Jugendschutz, GEMA) beachtet werden,
 - c) erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.
3. Beanstandungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 5 Bewirtung und Saalschließung

1. Bei der Nutzung des Gemeindehauses und des Innenhofs sind Lärm- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.
2. Im Innenhof dürfen Biertischgarnituren bis spätestens 22:00 Uhr genutzt werden. Musik mit Verstärkern ist im Innenhof zu keinem Zeitpunkt erlaubt.
3. Ab 22:00 Uhr müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben, und es ist auf eine höchstmögliche Lärmreduzierung zu achten.

4. Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung einer Veranstaltung insbesondere abends auch in der Nähe des Gemeindehauses kein Lärm gemacht wird.
5. Optische Beeinträchtigungen (z.B. Lichtreflexe) sind zu vermeiden.

§ 6 Übergabe und Rückgabe der Räume

1. Der Veranstalter ist für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung verantwortlich, einschließlich der besenreinen Rückgabe der Räume.
2. Die Räume werden vor der Veranstaltung durch den Hausmeister an die verantwortliche Leitungsperson übergeben. Mängel sind unverzüglich zu melden.
3. Die Rückgabe der Räume an den Hausmeister geschieht unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. an einem zu vereinbarenden Termin, spätestens jedoch am nächsten Tag. Hierbei wird auf Sauberkeit, Ordnung, entstandene Schäden und vollzähliges Inventar geachtet.
4. Benutzte Tische, die Kücheneinrichtung und Geschirr sind gründlich zu reinigen und aufzuräumen.
5. Anfallender Müll (Glas, Kartonagen etc.) ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

§ 7 Schonende Nutzung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und deren Einrichtung schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.
2. Die christlichen Symbole dürfen nicht entfernt oder verhängt werden.
3. Alle verursachten Beschädigungen an den Räumen oder deren Einrichtung sind dem Hausmeister zu melden. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.
4. Im gesamten Gemeindehaus und im Innenhof gilt ein striktes Rauchverbot.
5. Aschenbecher dürfen nur vor dem Haupteingang aufgestellt werden und sind nach der Veranstaltung gereinigt in die Küche zurückzubringen.
6. Fluchtwege müssen ständig freigehalten werden.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Der Veranstalter ist für die Bewirtschaftung der Veranstaltung verantwortlich.
2. Getränke können nach vorheriger Bestellung beim Hausmeister bezogen werden. Eine aktuelle Preisliste ist erhältlich.
3. Die im Gemeindehaus vorhandene Küche ist nicht dazu geeignet, Speisen selbst zuzubereiten. Soweit ein Essen geplant ist, sollte dieses mitgebracht oder von entsprechenden Anbietern angeliefert werden.
4. Geschirr für ca. 100 Personen ist vorhanden und muss nach Gebrauch gereinigt und aufgeräumt werden.
5. Bei zeitgleich im Gemeindehaus stattfindenden Veranstaltungen darf die Küche von allen Veranstaltern mitgenutzt werden; dies ist bei der Vermietung mit dem Hausmeister unbedingt abzusprechen.
6. Während der Heizperiode wird ein Heizkostenzuschlag erhoben.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Nutzung entstehen, sowie für Schadensersatzansprüche Dritter.

§ 10 Garderobe

1. Die Garderobe im Foyer wird vom Veranstalter betrieben.
2. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung wurde vom Kirchengemeinderat am 18. März 2025 beschlossen und trat am 18. März 2025 in Kraft.